

BStGer TPF 2009 111 vom 1. Januar 2009

Bundesstrafgericht, 2009-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_TPF_2009_111

FR: TPF TPF 2009 111 du 1 janvier 2009

IT: TPF TPF 2009 111 del 1 gennaio 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Belgien; Herausgabe von Beweismitteln; Vermögenssperre.

Volltext

111 vorzeitigen Entlassung des Angeklagten gemäss Art. 86 Abs. 1 StGB sind somit vorliegend erfüllt. 2.4 Unter diesen Umständen erscheint die Weiterdauer des Freiheitsentzugs zur Sicherung des Vollzugs nicht mehr notwendig und verhältnismässig, weshalb der Angeklagte zur Vermeidung von verfassungswidriger Überhaft aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen ist.

TPF 2009 111

26. Auszug aus dem Entscheid der II. Beschwerdekammer in Sachen A. gegen Bundesanwaltschaft vom 9. Juli 2009 (RR.2008.221)

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Belgien; Herausgabe von Beweismitteln; Vermögenssperre.

Art. 48 ff. SDÜ, Art. 9 Abs. 1 und 2 OECD Bestechungs-Übereinkommen, Art. 80c IRSG

Anwendbarkeit des Schengener Durchführungsübereinkommens (E. 1.2) und des OECD Bestechungs-Übereinkommens (E. 1.3). Die gegenüber einer ausländischen Behörde im ausländischen Strafverfahren erfolgte Zustimmung zur vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe nach Art. 80c IRSG entfaltet im schweizerischen Rechtshilfeverfahren keine Rechtswirkungen (E. 2).

Entraide judiciaire internationale en matière pénale à la Belgique; remise de moyens de preuve; blocage de biens patrimoniaux.

Art. 48 ss CAAS, art. 9 al. 1 et 2 de la Convention OCDE sur la lutte contre la corruption, art. 80c EIMP

Applicabilité de la Convention d'application de l'Accord de Schengen (consid. 1.2) et de la Convention OCDE sur la lutte contre la corruption (consid. 1.3). L'accord sur l'exécution simplifiée de l'entraide judiciaire, au sens de l'art. 80c EIMP, donné à l'autorité étrangère dans le cadre de la procédure pénale étrangère ne déploie aucun effet juridique dans la procédure suisse d'entraide judiciaire (consid. 2).

Assistenza giudiziaria internazionale in materia penale al Belgio; consegna di mezzi di prova; blocco dei beni.

112 Art. 48 e segg. CAS, art. 9 cpv. 1 e 2 Convenzione OCSE sulla lotta alla corruzione, art. 80c AIMP

Applicabilità della Convenzione di applicazione dell'Accordo di Schengen (consid. 1.2) e della Convenzione OCSE sulla lotta alla corruzione (consid. 1.3). Il consenso rilasciato ad un'autorità straniera nel procedimento penale all'estero ai fini dell'esecuzione semplificata dell'assistenza giudiziaria ai sensi dell'art. 80c AIMP non esplica alcun effetto giuridico nella procedura di assistenza giudiziaria in Svizzera (consid. 2).

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Die belgischen Untersuchungsbehörden führen gegen die ukrainische Staatsangehörige A. eine Strafuntersuchung u. a. wegen Geldwäscherei. Sie werfen A. vor, Vermögenswerte, welche seit 2002 auf Konten der A. und der von dieser verwalteten B. SPRL gutgeschrieben worden seien, in Wirklichkeit für F., einen hohen Beamten in der Ukraine, verwaltet bzw. investiert zu haben. Die belgischen Behörden vermuten dabei, dass es sich bei den an A. überwiesenen Vermögenswerten um Bestechungsgelder handle, welche F. während seiner Amtstätigkeit gegen entsprechende Dienstleistungen, u. a. Verkäufe von öffentlichen Betrieben, Vermögenswerte er-hältlich gemacht haben könnte.

In diesem Zusammenhang sind die belgischen Untersuchungsbehörden mit einem Rechtshilfeersuchen vom 21. September 2007 und Ergänzung vom 18. Dezember 2007 an die Schweiz gelangt. Die Bundesanwaltschaft hat mit Schlussverfügung vom 30. Juli 2008 und vom 29. August 2008 dem Rechtshilfeersuchen samt Ergänzung entsprochen und die Herausgabe der Bankunterlagen betreffend fünf Konten von A. verfügt. Gleichzeitig hat sie die mit Zwischenverfügung vom 19. Dezember 2007 angeordnete Vermögenssperre betreffend diese Konten aufrecht erhalten.

Mit Eingabe vom 4. September 2008 reichte die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen die Zwischenverfügung vom 19. Dezember 2007 und die Schlussverfügung vom 30. Juli 2008 ein.

Die II. Beschwerdekammer hat die Beschwerde abgewiesen, soweit sie darauf eingetreten ist.

113 Aus den Erwägungen:

1. 1.1 Für die akzessorische Rechtshilfe zwischen Belgien und der Schweiz sind primär die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) massgebend, dem die beiden Staaten beigetreten sind. Da die belgischen Behörden wegen mutmasslicher Geldwäscherei ermitteln, ist sodann das von beiden Ländern ebenfalls ratifizierte Europäische Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) anwendbar. Soweit das internationale Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangt das schweizerische Landesrecht (namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen [IRSG, SR 351.1] und die dazugehörige Verordnung [IRSV, SR 351.11]) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG). Das innerstaatliche Recht gilt (nach dem "Günstigkeitsprinzip") auch dann, wenn sich daraus eine weitergehende Rechtshilfe ergibt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464; 122 II 140 E. 2 S. 142, je mit Hinweisen).

1.2 Der Rat der Europäischen Union hat am 27. November 2008 die voll- ständige Anwendung des Schengen-Besitzstands in der Schweiz ab dem 12. Dezember 2008 beschlossen (Beschluss des Rates 2008/903/EG; ABl. L 327 vom 5. Dezember 2008, S. 15 -

17). Für den Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen findet, mangels anders lautender Übergangsbestimmungen, das im Zeitpunkt des Entscheids jeweils geltende Recht Anwendung. Die verwaltungsrechtliche Natur des Rechtshilfeverfahrens schliesst die Anwendung des Grundsatzes der Nichtrückwirkung aus (BGE 112 Ib 576 E. 2 S. 583 ff.). Gestützt auf Art. 2 Ziff. 1 und Art. 15 Ziff. 1 des Abkommens vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung der Schweiz bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen; SR 0.360.268.1 [jetzt 0.362.31]) gelangen für die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Schweiz und Belgien überdies die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) zur Anwendung. Das SDÜ verweist in Art. 48 Abs. 1 auf die Bestimmungen des EUeR, welches durch die

114 Bestimmungen des SDÜ über die Rechtshilfe in Strafsachen ergänzt und in seiner Anwendung erleichtert werden soll.

1.3 Streitig ist, ob zusätzlich das OEDC Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD Bestechungs-Übereinkommen; SR 0.311.21) anwendbar ist. Das Bundesamt für Justiz macht in seinen Vernehmlassungen die direkte Anwendbarkeit dieses Abkommens geltend, währenddem die Beschwerdeführerinnen dies bestreiten.

Das OECD Bestechungs-Übereinkommen ist für die Schweiz am 30. Juli 2000 in Kraft getreten. Es verpflichtet die Vertragsstaaten zu verschiedenen strafrechtlichen Massnahmen zur Bekämpfung der aktiven transnationalen Bestechung im Rahmen des internationalen Geschäftsverkehrs (vgl. GAETANO DE AMICIS, *Cooperazione giudiziaria e corruzione internazionale*, Milano 2007, S. 54 ff.). Darunter fallen auch Massnahmen gegen in diesem Zusammenhang erfolgte Geldwäschereihandlungen (vgl. Art. 7). Die Vorgaben des OECD Bestechungs-Übereinkommens wurden im Wesentlichen mit den Revisionen des Korruptionsstrafrechts im Strafgesetzbuch für das nationale Recht umgesetzt (MARK PIETH, in: *Basler Kommentar, StGB II*, 2. Aufl., N 1 ff. zu Art. 322septies). Das fragliche Abkommen enthält allerdings neben den Bestimmungen, die von ihrem Inhalt her klarerweise nicht self-executing sind (vgl. Art. 1 zur Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einführung des Straftatbestandes der Bestechung ausländischer Amtsträger), auch andere, die direkt umsetzbar sind (zur Abgrenzung zwischen direkt umsetzbaren und nicht direkt umsetzbaren staatsvertraglichen Bestimmungen: BGE 124 III 90 E. 3; 105 II 49 E. 3 S. 58; ANDREAS R. ZIEGLER, *Einführung in das Völkerrecht*, Bern 2006, S. 118 ff.). So werden die Vertragsparteien auf der Grundlage von Art. 9 Ziff. 1 des Abkommens im Bereich der Konventionsmaterie unmittelbar zur internationalen Rechtshilfe verpflichtet. Eine weitere vertragliche Grundlage wird nicht benötigt. Ein entsprechendes Rechtshilfegesuch kann sich direkt auf die OECD-Konvention stützen (DANIEL JOSITSCH, *Das Schweizerische Korruptionsstrafrecht: Art. 322ter bis Art. 322octies StGB*, Zürich 2004, S. 162). Die direkte Anwendbarkeit des Abkommens gilt ebenfalls im Hinblick auf dessen Art. 9 Ziff. 2, wonach die beidseitige Strafbarkeit – soweit eine Vertragspartei die Rechtshilfe vom Vorliegen beidseitiger Strafbarkeit abhängig machen sollte – als gegeben gilt, wenn die Straftat, derentwegen um Rechtshilfe ersucht wird, unter dieses

115 Übereinkommen fällt. Diese Auslegung ergibt sich auch aus der Zielsetzung der Konvention, welche die Vertragsstaaten zur äquivalenten Umsetzung der im Abkommen definierten Korruptionstatbestände ins innerstaatliche Recht verpflichtet. Da die fraglichen Korruptionstatbestände zwischenzeitlich im Schweizerischen Strafgesetzbuch umgesetzt worden sind, bleibt abschliessend festzuhalten, dass das OECD Bestechungs-Übereinkommen hinsichtlich der Voraussetzungen der Rechtshilfegewährung im Ergebnis nicht über den Stand der übrigen multilateralen Vereinbarungen hinausgeht.

2. 2.1 Vorab ist zu prüfen, ob eine rechtsgültige Zustimmung zur vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe nach Art. 80c IRSG vorliegt. Sollte die Beschwerdeführerin für sich rechtswirksam die Zustimmung zur vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe im Sinne von Art. 80c IRSG erteilt haben, würde bereits eine Eintretensvoraussetzung für dieses Beschwerdeverfahren fehlen. Diesfalls wäre auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.2 Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin anlässlich einer untersuchungsrichterlichen Einvernahme in Belgien vom 31. Januar 2008 – sie befand sich in Haft und war während der Einvernahmen nicht anwaltlich begleitet – ihr Einverständnis zur direkten Übermittlung erklärt und auf einen Rekurs ihrerseits verzichtet hat. Ihr Rechtsvertreter im Rechtshilfeverfahren in der Schweiz machte allerdings am 4. Februar 2008 sogleich geltend, ihr sei das Eingeständnis abgenötigt worden, jedenfalls werde dieses ausdrücklich widerrufen. Er bestätigte diese Position am 19. Februar 2008. Die Beschwerdegegnerin reichte mit der Beschwerdeantwort darauf ein weiteres Protokoll einer gerichtspolizeilichen Einvernahmen durch die belgische Polizei vom 14. April 2008 ein, worin die Beschwerdeführerin erneut bestätigte, dass sie mit der direkten Übermittlung (transmission directe) einverstanden sei.

Es steht somit fest, dass die Erklärung der Beschwerdeführerin zur direkten Übermittlung nicht gegenüber der schweizerischen, ausführenden Behörde abgegeben worden ist, sondern gegenüber der ersuchenden, ausländischen Behörde im ausländischen Strafverfahren. Eine solche Zustimmung kann im schweizerischen Rechtshilfeverfahren keine Rechtswirkungen entfalten. Die Erklärung kann rechtsgültig nur gegenüber der zuständigen schweizerischen ausführenden Behörde abgegeben werden. Dafür spricht zum einen der Text der Botschaft (BBl 1995 III S. 29), worin von „Absprachen zwischen den

116 Parteien und der ausführenden Behörde“ die Rede ist. Zum anderen spricht auch die Natur des Rechtshilfeverfahrens als schweizerisches Verwaltungsverfahren (s. BGE 120 Ib 112 E. 4 S. 119; 112 Ib 576 E. 2 S. 583 ff.) dagegen, dass Rechtserklärungen gegenüber anderen als der verfahrens-führenden Behörde abgegeben werden können. Schliesslich spricht ebenfalls dagegen, dass die Frage einer allfälligen Behaftung mit Willensmängeln bei Erklärungen in ausländischen Verfahren gegenüber (interessierten) ausländischen Behörden durch die zuständigen schweizerischen Behörden nur schwer überprüft werden können.

Daraus folgt, dass im vorliegenden Fall keine rechtsgültige Zustimmung zur vereinfachten Ausführung vorliegt und deshalb in diesem Punkt kein Eintretenshindernis besteht.

TPF 2009 116

27. Auszug aus dem Entscheid der I. Beschwerdekammer in Sachen A. gegen Bundesanwaltschaft vom 14. Juli 2009 (BA.2009.4)

Aufsichtsbeschwerde; Beschwerdelegitimation.

Art. 28 Abs. 2 SGG, Art. 3 lit. c, 71 VwVG

Die Aufsicht der I. Beschwerdekammer erstreckt sich grundsätzlich auch auf die sogenannten Vorabklärungen. Das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren findet zwar grundsätzlich keine Anwendung, doch können die durch die Rechtsprechung zu Art. 71 VwVG festgelegten Grundsätze analog herangezogen werden (E. 1.1.1).

Mittels Aufsichtsbeschwerden können in einem umfassenden Sinne Rechts- und Pflichtverletzungen von Justizfunktionären gerügt werden. Der allgemeinen Aufsichtsbeschwerde kommt subsidiärer Charakter zu. Eine Frist zum Vorbringen aufsichtsrechtlich relevanter Rügen besteht, rechtsmissbräuchliches Verhalten vorbehalten, nicht (E. 1.1.2).

Die Einreichung einer Aufsichtsbeschwerde verleiht keine Parteirechte. Trotzdem sollten dem Anzeigsteller namentlich dann, wenn auf eine Anzeige nicht eingetreten wird, die Gründe dafür zumindest in groben Zügen erläutert werden. Die Antwort, welche einzig der Orientierung dient, kann in diesem Sinne sehr kurz gefasst sein und sich auf die Information beschränken, wie mit der Anzeige verfahren wurde (E. 1.1.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.